

Papierlos Rechnungen verschicken

Noch werden die meisten Rechnungen in Papierform verschickt. Der Rechnungsversand per E-Mail oder Computerfax findet aber immer mehr Anhänger. Denn damit können Unternehmen erhebliche Kosten sparen. Allerdings erschweren die steuerlichen Vorschriften die Einführung.

Die Vorteile der elektronischen Rechnung liegen auf der Hand: Die Rechnung muss nicht mehr ausgedruckt und kuvertiert werden. Das Briefporto entfällt. Nach einer Studie der EU-Kommission aus dem Jahre 1999 sollen elektronische Rechnungen mehr als 70 Prozent günstiger sein als Papierrechnungen. Beim elektronischen Rechnungsversand müssen allerdings zahlreiche steuerliche Vorschriften beachtet werden.

Aus steuerlicher Sicht ist der elektronische Versand am einfachsten, wenn die Rechnungen für Privatkunden bestimmt sind. Bei ihnen verlangt das Umsatzsteuergesetz in der Regel gar keine Rechnung. Anders sieht es bei Leistungen an Unternehmen aus. Hier muss eine Rechnung erstellt werden. Die Rechnung kann statt auf Papier auch elektronisch verschickt werden. Allerdings nur, wenn der Empfänger zustimmt. Weitere Voraussetzung ist, dass die

elektronische Rechnung mit einer digitalen Signatur versehen wird. Digitale Signaturen sind eine Art elektronisches Siegel für E-Mails. Anhand dieses elektronischen Siegels kann der Absender zweifelsfrei identifiziert werden. Außerdem lässt sich feststellen, ob eine signierte Datei verändert worden ist. Es kommt häufiger vor, dass Unternehmen ihre Rechnungen ohne Signatur als Bilddatei oder als pdf-Datei verschicken. Davor kann man nur warnen. Die Folgen sind erheblich: Rechtlich betrachtet hat das Unternehmen nämlich überhaupt keine Rechnung ausgestellt. Da aber eine Pflicht hierzu besteht, wird ein Bußgeld fällig. Der Kunde kann keinen Vorsteuerabzug geltend machen, da ihm eine ordnungsgemäße Rechnung fehlt. Oftmals stößt das Finanzamt im Rahmen einer Außenprüfung erst nach einigen Jahren auf die fehlerhafte Praxis. Es kann dann sein, dass nachträglich für mehrere zurückliegende Jahre noch ordnungsgemäße Rechnungen erstellt werden müssen.

Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt beim elektronischen Rechnungsversand ist die Aufbewahrungspflicht. Hat der Unternehmer eine elektronische Rechnung verschickt, muss er sie für zehn Jahre speichern. Bei dieser Datenspeicherung sind umfangreiche technische Vorgaben der Finanzverwaltung zu beachten. Bewahrt das Unternehmen die Rechnungsdateien nicht oder nicht wie vorgeschrieben auf, kann das Finanzamt Bußgelder und Steuerzuschläge verhängen.

Unternehmen, die elektronische Rechnungen erhalten, müssen diese ebenfalls zehn Jahre lang speichern. Wichtig ist, dass tatsächlich die Rechnungsdatei samt digitaler Signatur gespeichert wird. Nicht ausreichend ist es, die elektronische Rechnung auszudrucken

und dann den Ausdruck aufzubewahren. Beim Speichern der Rechnung muss der Empfänger die gleichen technischen Vorgaben beachten wie der Versender. Zusätzlich muss er noch mit einem Programm nach Eingang der Rechnung die digitale Signatur des Absenders prüfen. Das Ergebnis der Prüfung und der so genannte Signaturprüfchlüssel müssen dann mit der Rechnung abgespeichert werden. Hält man sich diese Prüfungs- und Aufbewahrungspflicht des Empfängers vor Augen, wird klar, dass für den elektronischen Rechnungsversand auch der Empfänger über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügen muss. Unternehmen, die einen Umstieg auf elektronische Rechnungen planen, sollten das bedenken.

Text: Thomas Böcker, Röverbrönnner GmbH & Co. KG, Frankfurt
t.boecker@roeverbroenner.de

Der Autor ist Rechtsanwalt für Steuerrecht bei der Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Röverbrönnner.

DIGITALE SIGNATUR

Die digitale Signatur, die beim Versenden elektronischer Rechnungen benötigt wird, kann über die IHK Wiesbaden bestellt werden.

Kontakt: Karin Träger, Service-Center, Telefon 0611 1500-136.

SPEICHERN VON RECHNUNGEN

Die Finanzverwaltung macht technische Vorgaben für die Speicherung und Verarbeitung von steuerlich relevanten Daten, zum Beispiel von elektronischen Rechnungen. Zu finden sind diese unter:

www.bundesfinanzministerium.de
 Suchwort: GoBS

IT-BUDGET

HARDWARE

Mehr IT für Ihr Budget!

... und das bekommen Sie jetzt
 supergünstig beim

RESTPOSTENVERKAUF

wegen Lagerumzug

Wo? Wiesbaden-Nordenstadt,
 Daimlerring 6

**Unser Sortiment und alle
 Preise unter**

www.it-budget.de